

Statuten

1. *Name, Sitz und Zweck:*

Unter dem Namen "Fachverband VREG-Entsorgung" (FVG) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am jeweiligen Domizil des Sekretariats.

Zweck des Verbandes ist die Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder. Darunter fallen insbesondere:

- Vertretung der gemeinsamen Anliegen gegenüber Behörden, Fachverbänden, privaten Lizenzierungssystemen, Lieferanten und Abnehmern sowie
- alle notwendigen Massnahmen zur Förderung der VREG-Entsorgung.

Der Verband kann sich zu einem späteren Zeitpunkt für weitere Recycling-Bereiche öffnen.

2. *Mitgliedschaft*

Mitglieder des Verbandes können alle Marktteilnehmer werden, welche im Besitz einer gültigen kantonalen VREG- oder VeVA-Bewilligung als Annahme-/Sammelstelle bzw. Zerlege-/Entsorgungsbetrieb) sind.

Der Verband umfasst sowohl aktive wie passive Mitglieder (nachfolgend Informationsmitglieder genannt)

Mit der Aufnahme in den Verband anerkennt das aufgenommene Mitglied die Statuten sowie sämtliche gefassten Beschlüsse des Verbandes.

Ein Gesuch kann ohne Angabe des Grundes abgelehnt werden.

Über die Mitgliedschaft entscheidet abschliessend die Mitgliederversammlung.

3. *Erlöschen der Mitgliedschaft*

Jedes Mitglied kann jeweils auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist kündigen. Die Kündigung ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.

Die Mitgliedschaft erlischt im weiteren durch die Auflösung der Firma oder durch die Änderung des Geschäftszwecks eines Mitgliedes, welcher sich nicht mehr mit den Zielen des Verbandes vereinbaren lässt.

Ferner erlischt sie mit der Nichterneuerung oder Aberkennung der kantonalen VREG-Bewilligung.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft entbindet das Mitglied nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen des laufenden Kalenderjahres.

Die Mitgliedschaft erlöscht jeweils auf Ende des Kalenderjahres. Ausgenommen ist der Ausschluss eines Mitgliedes gemäss Art. 4 der Statuten.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt jeglicher Anspruch auf ein allfälliges Vermögen des Verbandes.

4. Ausschluss eines Mitgliedes

Ein Ausschluss erfolgt durch den Vorstand ohne Grundangabe gemäss ZGB Art. 72. Dies bedarf der Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Vorstandes.

5. Budget / Mitgliederbeitrag

Die zu erwartenden Auslagen des Verbandes werden in einem Budget zusammengestellt, welches von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Die Auslagen werden durch jährliche Mitgliederbeiträge gedeckt. Die Berechnungsart und die Höhe des Mitgliederbeitrags werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mittel des Verbandes ergeben sich aus den Mitgliederbeiträgen, welche in einem Reglement festgelegt sind. Das Reglement ist integrierender Bestandteil dieser Statuten.

6. Verwendung der Mittel bzw. Haftung

Die Mittel des Verbandes werden verwendet zur Deckung der laufenden Kosten und zur Bestreitung der Ausgaben, welche sich aus dem Verbandszweck ergeben oder zur Durchführung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aufgaben notwendig sind.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Organisation

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Fachkommissionen
- d) die Geschäftsstelle
- e) die Revisoren
- f) die Informationsmitglieder

a) Die Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie behandelt alle Geschäfte, die sich aus dem Zweck des Verbandes ergeben, und die nicht anderen Organen zugewiesen sind. Ihre statutengemäss gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder rechtsverbindlich.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten

- Festlegung und Änderung der Statuten
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Decharge-Erteilung an den Vorstand
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge

- Beschlüsse über Sonderaufwendungen und deren Finanzierung
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Vorstands-Mitglieder
- Wahl der Revisoren
- Eintritt neuer Mitglieder gem. Art. 2

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen ist Protokoll zu führen.

Einberufung

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage im voraus unter Beilage der Traktandenliste. Sollten die Umstände eine ausserordentliche Mitgliederversammlung erfordern, erfolgt die Einladung dazu mindestens sieben Tage im voraus unter Beilage einer Traktandenliste.

Zu den Mitgliederversammlungen kann durch einfachen Brief, Fax oder E-Mail eingeladen werden. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder durch begründetes Begehren von mindesten einem Fünftel der Mitglieder. Das Begehren ist an die Geschäftsstelle oder an den Präsidenten zu richten.

Stimmrecht

Jede nach den Statuten einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

An den Versammlungen hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Es entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen das absolute Mehr der anwesenden aktiven Mitglieder.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Auf Verlangen von einem Fünftel der anwesenden aktiven Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes hin sind Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Antragsrecht

Die aktiven Mitglieder haben ein direktes Antragsrecht an die Mitgliederversammlung. Die Anträge sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an die Geschäftsstelle oder an den Präsidenten zu richten.

Auf Anträge an der Mitgliederversammlung kann eingetreten werden, sofern dies von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten gut geheissen wird.

b) Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, die dem Verwaltungsrat oder der Geschäftsleitung einer Mitgliedfirma angehören.

Vorstandsmitglieder und Revisoren dürfen nicht derselben Firma angehören.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit dem absoluten Mehr der Anwesenden gefasst. Es müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand greift VREG-bezogene, fachspezifische Probleme auf und bearbeitet diese. Dazu kann er für einzelne Themen Fachexperten aus dem Kreis der Mitglieder beiziehen. Er kann bei Behörden, Fachverbänden, privaten Lizenzierungssystemen, Lieferanten und Abnehmern Anregungen formulieren, Anträge stellen oder Einsitz nehmen.

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld sowie auf die Vergütung ihrer Reisespesen und Nebenauslagen im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets.

In dringenden Fällen können Beschlüsse des Vorstandes auf dem Zirkularweg, telefonisch, per Fax oder E-Mail gefasst werden. Über diese Beschlüsse wird ebenso wie denjenigen der ordentlichen Vorstandssitzungen Protokoll geführt.

Rechtsverbindliche Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der jeweils amtierende Präsident oder Vizepräsident, zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder dem Vertreter der Geschäftsstelle zu zweit.

c) Die Fachkommissionen:

Für die Beratung von fachspezifischen, branchenbezogenen Themen kann der Vorstand Fachkommission einsetzen. In den Ausschüssen sollen die am jeweiligen Thema interessierten Personen Einsitz nehmen können. Den Ausschüssen hat mindestens ein Mitglied des Vorstandes anzugehören.

d) Die Geschäftsstelle:

Die Mitgliederversammlung bestimmt eine Geschäftsstelle, welche auch durch einen Dritten geführt werden kann.

Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die administrativen Belange des Verbandes sowie für die Rechnungsführung. Sie stellt dem Verband für ihre Aufwendungen Rechnung, welche Bestandteil des Budgets des Verbandes ist.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Geschäftsstelle nimmt an allen Sitzungen teil und führt das Protokoll.

e) Die Revisoren:

Die Mitgliederversammlung wählt eine externe Revisionsstelle oder zwei Revisoren aus den Reihen der Mitglieder.

Die Revisionsstelle bzw. die Revisoren sind jeweils für zwei Jahre gewählt, prüfen die Geschäftsbücher des Verbandes und erstatten jährlich einen Bericht mit Antrag zuhanden der Mitgliederversammlung.

Die Revisoren haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld sowie auf die Vergütung ihrer Reisespesen und Nebenauslagen im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets.

f) Die Informationsmitglieder

Sammelstellen können dem Verband als Informationsmitglieder beitreten. Sie erhalten die sie betreffenden Informationen auf geeignetem Wege. Die Informationsmitglieder haben Anrecht auf Vertretung im Vorstand mit mindestens einer Person.

8. Statutenänderung

Eine Änderung der Statuten kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Eine solche bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

9. Auflösung des Verbandes

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Auflösung des Verbandes mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschliessen.

Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens des Verbandes beschliesst die Mitgliederversammlung. Dies bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

10. Spezielle Bestimmungen

Sofern die Statuten keine Regelung vorsehen, gelangen die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 60 ff. ZGB zur Anwendung.

11. Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 30. November 2010 gutgeheissen und in Kraft gesetzt.

Olten, 30. November 2010

Der Präsident:

Andreas Heller

Der Geschäftsführer



Bernard Loosli